

Mitteilungen der VdBP

Was ist eigentlich eine Öffnung?

Das Bauordnungsrecht sieht insbesondere zur Trennung von Brandabschnitten, Geschossen und Nutzungseinheiten sowie zum Schutz von Rettungswegen die Anordnung von raumabschließenden Bauteilen mit definiertem Feuerwiderstand vor.

Öffnungen in diesen Bauteilen bedürfen gesonderter brandschutztechnischer Bewertung. Es fehlt allerdings in den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen eine abschließende Erläuterung, was genau unter einer Öffnung zu verstehen ist. Der Begriff „Öffnung“ lässt vermuten, dass es sich um eine ständig oder temporär nicht geschlossene Teilfläche innerhalb eines ansonsten raumabschließend ausgebildeten Bauteils handelt. Aber deckt sich dies mit dem Schutzzielgedanken des Bauordnungsrechtes?

Betrachtet man die Anforderungen der MBO, so findet man in der Überschrift zu § 37 den Begriff der „sonstigen Öffnungen“. In Absatz 4 wird hier beschrieben, dass jedes Kellergeschoss ohne Fenster mindestens eine Öffnung zur Rauchableitung aufweisen muss. § 37 Absatz 4 MBO unterscheidet also grundsätzlich zwischen Fenstern und Öffnungen und lässt darauf schließen, dass Fenster nicht unmittelbar als Öffnung betrachtet werden. Diese Formulierung könnte jedoch auch den Schluss zulassen, dass Fenster lediglich als eine besondere Art der Öffnung anzusehen sind.

Eine ähnliche Systematik findet sich in § 30 MBO. Hier werden in Absatz 8 die Anforderungen an Öffnungen und in Absatz 9 an Verglasungen im Zuge von Brandwänden beschrieben. Dies lässt folgern, dass wenigstens Brandschutzverglasungen (definitionsgemäß als klassische Festverglasung) im Sinne des Bauordnungsrechtes nicht als Öffnungen angesehen werden.

Anders verhält es sich mit den inzwischen auf dem Markt erhältlichen „beweglichen und selbstschließenden Brandschutzverglasungen“, welche teilweise auch als „Lüftungsflügel“ bezeichnet werden. Da diese Elemente sowohl offenbar sind als auch planmäßig

Was ist im Sinne des Baurechts unter einer Öffnung zu verstehen?

Element	Öffnung?
öffnbare Fenster	ja
Festverglasungen	nein
Brandschutzfestverglasungen	nein
öffnbare Brandschutzverglasungen/ Lüftungsflügel	ja
Türen	ja
Einschubtreppen	ja
ungeschottete Rohrdurchdringung	ja
geschottete Rohrdurchdringung	ja
ungeschottete Leitungsdurchdringung	ja
geschottete Leitungsdurchdringung	nein
Lüftungsleitungen mit BSK	ja
Lüftungsleitungen ohne BSK	ja
Revisionsverschlüsse	ja

ähnlich einer Tür mit bauaufsichtlicher Feststelleneinrichtung in geöffneter Position fixiert werden können, sind sie als Öffnungen anzusehen. Im Zuge dieser Argumentation wären auch die Abschlüsse von Einschubtreppen als Öffnung zu betrachten.

Die weiteren Anforderungen der MBO hinsichtlich der Ausbildung von Trennwänden, Brandwänden und Treppenräumen stellen klar, dass Türen im Sinne des Bauordnungsrechtes grundsätzlich als Öffnungen anzusehen sind. Nicht eindeutig ist dagegen die Formulierung für notwendige Flure in § 36 Absatz 4. Hier werden zum einen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse für die Öffnungen zu Lagerbereichen gefordert. Im Gegensatz zu Trennwänden und Treppenraumwänden wird die geringere (lediglich dichtschießende) Brandschutzanforderung im Zuge von Flurwänden auf Türen (nicht jedoch grundsätzlich auf Öffnungen) bezogen.

Gemäß § 30 Absatz 8 MBO sind Öffnungen in äußeren Brandwänden grundsätzlich unzulässig. Entsprechende Öffnungsverbote finden sich ebenfalls für geschossweise versetzte Brandwände (§ 30 Absatz 4 MBO)

und Räume zwischen notwendigem Treppenraum und dem Ausgang ins Freie (§ 35 Absatz 3 MBO). Türen und öffnbare Verglasungen sind bei vorgenannten raumabschließenden Bauteilen also grundsätzlich unzulässig (s.o.).

Bei der Brandschutzfachplanung stellt sich allerdings die Frage, wie dieses Verbot von Öffnungen im Hinblick auf die Durchdringung haustechnischer Anlagen zu bewerten ist. Übertrüge man die Interpretation von Türen und Verglasungen, so wären konsequenterweise alle Durchdringungen als Öffnung anzusehen, die eine dauerhaft oder zeitweise nicht geschlossene Teilfläche innerhalb eines ansonsten raumabschließend ausgebildeten Bauteils darstellen.

Lüftungsleitungen, Rohrdurchdringungen, ungeschottete Leitungsdurchdringungen und Revisionsverschlüsse wären dann grundsätzlich als Öffnungen anzusehen.

Eine konsequente Umsetzung dieser Anforderung hinsichtlich der Öffnungslosigkeit hätte erhebliche planungstechnische Konsequenzen. Z.B. dürften bei versetzt angeordneten Brandwänden durch Geschossdecken keine Lüftungsleitungen oder Rohrleitungen geführt werden. Bei der Errichtung von Beherbergungsstätten ergäbe sich ebenfalls eine nicht unerhebliche Problematik: Da die Trennwände zwischen Beherbergungsräumen gemäß § 5 Absatz 3 Muster-Beherbergungsstättenverordnung öffnungslos auszubilden sind, wäre die übliche Anordnung gemeinsamer Installationsschächte für die Sanitäräume zweier angrenzender Beherbergungsräume nur mit einer Abweichung möglich. Eine Klärung dieser Frage ist offensichtlich überfällig. ■

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied im VdBP

Kontakt

VdBP Vereinigung der
Brandschutzplaner e. V.
PHIplan
Anton-Böck-Straße 34
81249 München
info@vdbp
www.vdbp.de